

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

<p style="text-align: center;">Deutscher Bundestag Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 18(16)238</p> <p style="text-align: center;">zu TOP11 d. 55. Sitzung am 01.07.15</p> <p style="text-align: center;">30.06.2015</p>
--

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Zu der Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

-Drucksache 18/4901-

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

In Artikel 1 wird § 4 Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind so zu gestalten, dass Altbatterien oder Akkumulatoren durch Endnutzer problemlos zerstörungsfrei ausgetauscht und entnommen werden können."

Berlin, den

Begründung:

Die Streichung des Wortes "möglichst" in Satz 1 und 2 soll die Produktverantwortung der Hersteller enger fassen und klarstellen, dass die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zur Erleichterung der Wiederverwendung und Behandlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten einzuhalten sind und die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern dürfen. Das Wort "möglichst" ist verzichtbar, da per Gesetz ohnehin nicht gefordert werden kann, was technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Der Einschub "zerstörungsfrei ausgetauscht und" in Satz 2 soll sicherstellen, dass Batterien und Akkumulatoren nicht nur zum Zwecke der separaten Entsorgung entfernt, sondern im Rahmen der Wiederverwendung auch ausgetauscht werden können. Satz 3 wird gestrichen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Bedeutung der Produktkonzeption im Hinblick auf die Wiederverwendung unterstreichen.